

Hinweise zum Wasserrechtsverfahren bei der Anpassung von Kleinkläranlagen

Die Bearbeitung der Wasserrechtsanträge für Abwassereinleitungen aus Kleinkläranlagen (KKA) erfolgt nach Antragseingang. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage vollständiger Antragsunterlagen. Ein sorgfältiges, korrektes und vollständiges Ausfüllen der Anträge und Einreichung beizufügender Unterlagen vermeidet Verzögerungen im Verfahrensablauf und begünstigt die zügige Bearbeitung insgesamt.

Die Sachherrschaft der Rechtsperson als Gewässerbenutzer (Einleiter) über die Einleitungsstelle oder deren geordneten Rechtsverhältnisse muss im Wasserrechtsantrag eindeutig ersichtlich sein. Die Errichtung bzw. Betrieb gemeinschaftlich genutzter Einleitstellen oder KKA'n soll im Vorfeld so abgestimmt werden, dass auch hierzu geordnete Rechtsverhältnisse erkennbar sind.

Sämtliches nach dem Stand der Technik (SdT) zu behandelnde häusliche Abwasser (Schmutzwasser) aus den verschiedenen Anfallstellen ist vor der KKA zusammenzuführen. Die neuen Kläranlagen oder Nachrüstsätze müssen eine Bauartzulassung mit Kennzeichnung (ABZ) besitzen. Bei Abweichungen (z.B. geplante Pflanzenkläranlage ohne ABZ) müssen Anpassungsprojekte für den Einzelfall eingereicht werden. Für die Weiternutzung bestehende Baukörper der KKA'n oder Sammelgruben ist die bautechnische Eignung zu beschreiben und von einem Fachkundigen zu bestätigen. Der Nachweis der Dichtheit ist in den Unterlagen vorzuhalten.

Sickeranlagen müssen wegen des besonderen Schutzanspruchs des Grundwassers hinreichend bemessen und ausreichenden Abstand zum höchsten Grundwasserhorizont oder anderen Schutzgütern aufweisen.

Die Lage und Art der bestehenden Einleitstelle am Fließgewässer muss im Plan genau erkennbar sein und bestehende Einleitrichtungen sollen mit Foto dokumentiert werden.

Die Beratung durch die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde erfolgt schwerpunktmäßig zu wasserrechtlichen und verfahrensrechtlichen Themen. Zur Beratung des Saniervorhabens, zu Fragen der Förderung, Belange der örtlichen Abwassersatzung, angeschlossenen KKA an öffentliche Kanäle wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle des Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung. Zu technischen Fragen sollten Sie entsprechendes Personal von Fachfirmen konsultieren oder nutzen Sie einschlägige publizierte Informationen, insbesondere die umfangreichen Informationen des Freistaates Sachsen zur dezentralen Abwasserbehandlung - Kleinkläranlagen auf der Seite von www.Umwelt.Sachsen.de. Bitte benutzen Sie auch bei telefonischen Nachfragen die Sprechzeiten. Die Kontaktdaten sind in der Amtlichen Bekanntmachung angegeben.

Anträge zur:

- ‚Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis‘ (ggf. für Änderungsantrag) mit dem
- ‚Beiblatt zur Beschreibung einer Kleineinleitung von Abwasser (Kleinkläranlage)‘ sind derzeit im Internet unter http://www.kreis-meissen.org/130.html#a_450 (bei Service → Formulare → Kreisumweltamt) abzurufen.